

zielle Formulierung der *Annales Laureshamenses*, in der Tatsachenschilderung und spätere Reflexion des Annalisten sich fast unauflöslich mit einander verschmolzen haben, übernahm zwar den Standpunkt des einen Kaisertums, beruhigte aber andererseits die Byzantiner, denen sie nur das *nomen imperatoris* absprach, in dem Sinne, daß der Herrschaftsbereich des neuen Kaisertums auf das Abendland beschränkt bleiben würde<sup>111</sup>). Im Übrigen aber kam mit dieser Formulierung vom *nomen imperatoris* die Tatsache zum Ausdruck, daß die „Anerkennung Karls als Kaiser“, wie Schramm jetzt nachgewiesen hat, nur das Schlußstück einer langen Entwicklung bildete, indem sie der praktisch seit langem bestehenden Herrschaft Karls über Rom mit dem kaiserlichen Titel die endgültige Form gab und somit *res* und *nomen* in Übereinstimmung brachte<sup>112</sup>).

Eine solche formal-juristische Bewertung der Kaiserkrönung aber war den Franken möglich, weil sie die ganze Fülle universaler christlicher Herrschaft, die nach römisch-byzantinischer Auffassung Kennzeichen des Kaisertums war, grundsätzlich schon dem König Karl zugesprochen hatten<sup>113</sup>). Ein wirklicher Anspruch auf Herrschaft auch über die byzantinische Osthälfte der Christenheit war freilich in solchen Formulierungen nicht enthalten<sup>114</sup>). Vollends unter Ludwig dem Frommen wandte sich dieser christliche Universalismus der Franken gleichsam nach

---

*regis, sed nullam potestatem regiam habuerunt* (ebd. S. 9). Die Reichsannalen z. 817 S. 146 nannten Lothar als Mitkaiser Ludwigs: *nominis atque imperii sui socium*. Die V. Willehadi (vgl. S. 380 Anm. 105) veränderte also den Sinn der Darstellung, wenn sie von der *imperialis potestas* sprach.

<sup>111</sup>) *Et quia iam tunc cessabat a parte Graecorum nomen imperatoris* ...; daß das *nomen* hier ganz präzise zu nehmen ist, ergibt sich aus dem Gegensatz zur *potestas* (also zur Regierungsgewalt, nicht zur bloßen *potentia*, zur Macht), in den es auch die Ann. Lauresh. anschließend stellen. Von den bisherigen abendländischen Anschauungen her (vgl. zum Ämtertraktat S. 369 Anm. 56) war es nur konsequent, den Byzantinern nichts als das *nomen imperatoris* abzusprechen und das eigentliche byzantinische Gebiet vom Wechsel des *nomen* unberührt zu lassen; darin unterschied sich die abendländische Auffassung von der der Byzantiner, die zunächst einen Angriff Karls befürchteten.

<sup>112</sup>) Schramm, HZ. 172, 490.

<sup>113</sup>) Vgl. bes. die diesbezüglichen Äußerungen Alchvines: Löwe, Die karolingische Reichsgründung S. 137 ff.

<sup>114</sup>) Gerade Alchvines Brief Nr. 174, Epp. 4, 288, von 799, der die moralische Überlegenheit von Karls Königtum über Byzanz betont und Karl als *rector populi christiani* bezeichnet, zieht eine deutliche staatsrechtliche Grenze zwischen Karls Reich und dem byzantinischen, wenn er dessen Kaiser *gubernator imperii illius* nennt, vgl. unten S. 384 Anm. 123.